

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 03.11.2011	Nr. 44
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
17.10.2011	<u>Gemeinde Bendestorf</u> Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen		685
24.10.2011	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan Wenzendorf“		691
11.10.2011	<u>Gemeinde Marxen</u> Bebauungsplan „Uhlenbergfeld-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift		693
25.10.2011	<u>Gemeinde Otter</u> Satzung über die Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Teilbereiches in der westlichen Bergstraße (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Westliche Bergstraße“)		695
17.10.2011	<u>Gemeinde Seevetal</u> Hauptsatzung		697
12.10.2011	<u>Landesamt für Geoinformation, und Landentwicklung Lüneburg</u> Ladung zum Wertermittlungsanhörungstermin		710



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seinen Sitzungen am 12.04.2011 und 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Tageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Bendestorf unterhält gemeinsam mit der Gemeinde Harmstorf eine Kindertagesstätte in Bendestorf und einen Waldkindergarten in Harmstorf.
- (2) Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Bendestorf und Harmstorf haben, offen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) In die Krippenbetreuung werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen.
- (3) In den Regelgruppen werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. Auf Antrag können bis zu 2 Kinder pro Gruppe aufgenommen werden, die älter als 2 Jahre und 9 Monate sind.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Aufnahmeanträge werden in den Kindertagesstätten, ersatzweise in der Samtgemeindeverwaltung Jesteburg, schriftlich entgegen genommen. Das Kindergartenjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli eines jeden Jahres. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. zum 1. August eines jeden Jahres und grundsätzlich zu den gesetzlichen Stichtagen.
- (2) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann gem. § 12 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstättengesetz) während des Kindergartenjahres nur zum 01.11. und 01.02. eines jeden Jahres geltend gemacht werden. Sofern jedoch freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es dann nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

GEMEINDE BENDESTORF
Kindertagesstättensatzung

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde Bendestorf im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtungen. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung der Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
- (4) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 4
Gesundheitsvorsorge

- (1) Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Kindertagesstättenleitung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) Stellt die Kindertagesstättenleitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.
- (3) In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 2 kann vor dem erneuten Besuch der Kindertagesstätte die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 5
Öffnungs- und Betreuungszeit

- (1) Die Kindertagesstätte in Bendestorf ist außer Sonnabends und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen an Vormittagen und Nachmittagen geöffnet. Das Angebot einer Nachmittagsgruppe sowie Ganztagsbetreuung wird bei Bedarf eingerichtet.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit beträgt 4 Stunden. Die Vormittagsbetreuung findet von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt; die Nachmittagsbetreuung erfolgt von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Die 6-Stunden-Betreuung findet von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
- (3) Die Krippenbetreuung findet von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr statt.
- (4) Über die regelmäßige Betreuungszeit hinaus besteht die Möglichkeit, einen Frühdienst bei der Vormittagsgruppe von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und einen Frühdienst vor der Nachmittagsgruppe von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr in Anspruch zu nehmen.
- (5) Es kann ein Spätdienst für die Vormittagsgruppe von 12.00 Uhr bis 13.30 und ein Spätdienst für die Nachmittagsbetreuung von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (6) Für eine Spielgruppe ist die Kindertagesstätte bei Bedarf an zwei Nachmittagen in der Woche mindestens für 2 Stunden 30 Minuten geöffnet.
- (7) Der Waldkindergarten in Harmstorf ist außer Sonnabends und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen als Halbtageseinrichtung am Vormittag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet. Die tägliche Betreuungszeit beträgt 4 Stunden. Über die regelmäßige Betreuungszeit hinaus besteht die Möglichkeit, einen Frühdienst von 08.00 – 08.30 Uhr und einen Spätdienst von 12.30 – 13.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

GEMEINDE BENDESTORF
Kindertagesstättenatzung

- (8) Der Gemeinderat bestimmt die Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.
- (9) Während der Sommerferien können die Tageseinrichtungen zeitweise geschlossen werden, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr und für „Brückentage“.

§ 6
Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Bendestorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 7
Benutzungsgebühren

(1) Gebührenfestsetzung

Für die Benutzung der Einrichtungen sind monatliche Gebühren entsprechend der höchsten Einkommenstufe nach Abs. 2 zu entrichten. Auf Antrag und Nachweis erfolgt die Gebührenfestsetzung nach dem gemäß Absatz 3 ermittelten Einkommen ab 1. des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Gebührenschuldner sind die in § 3 Abs. 3 genannten Personen. Die Gebührenschuldner, die einen Antrag auf Gebührenfestsetzung nach dem gemäß § 7 Abs. 3 ermittelten Einkommen gestellt haben, sind verpflichtet, das Einkommen jährlich nachzuweisen.

(2) Staffelung

Für die monatliche Benutzungsgebühr wird folgende Staffelung zugrunde gelegt:

Monatliches Einkommen	Vor- bzw. Nachmittagsbetreuung (4 Stunden)	Betreuung 8.00 – 14.00 Uhr (6 Stunden)	Kombinierte Vor- und Nachmittagsbetreuung	Krippen-Betreuung (4 Stunden)	Früh- bzw. Spätdienst je halbe Stunde
bis 1.430,00 €	89,00 €	118,00 €	178,00 €	107,00 €	10,00 €
bis 1.840,00 €	99,00 €	132,00 €	198,00 €	119,00 €	10,00 €
bis 2.250,00 €	109,00 €	145,00 €	218,00 €	131,00 €	10,00 €
bis 2.660,00 €	119,00 €	158,00 €	238,00 €	143,00 €	15,00 €
bis 3.070,00 €	129,00 €	172,00 €	258,00 €	155,00 €	15,00 €
bis 3.480,00 €	137,00 €	182,00 €	274,00 €	165,00 €	15,00 €
bis 3.890,00 €	147,00 €	196,00 €	294,00 €	176,00 €	20,00 €
bis 4.300,00 €	157,00 €	209,00 €	314,00 €	188,00 €	20,00 €
darüber	169,00 €	225,00 €	338,00 €	203,00 €	20,00 €

Für die Früh- und Spätdienste wird ein monatlicher Zuschlag pro halbe Stunde erhoben. Kinder, die eine kombinierte Vor- und Nachmittagsbetreuung nach § 7 Abs. 2 in Anspruch nehmen, haben für die Früh- bzw. Spätdienste zwischen der Vor- und Nachmittagsbetreuung keine gesonderten Zuschläge zu zahlen. Die Zuschläge sind mit der Zahlung der Gebühr für die kombinierte Vor- und Nachmittagsbetreuung abgegolten.

(3) Geschwisterermäßigung

Auf die Benutzungsgebühren wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Bendestorf, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 25 % der jeweiligen Gebühr

GEMEINDE BENDESTORF
Kindertagesstättenatzung

und für das 3. Kind um 30 % der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Gebühr alle Kinder, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht und die Kindergartengebühren nicht vom Land getragen werden.

Für Asylanten und Asylbewerber, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Geschwisterermäßigung gewährt.

Die Geschwisterermäßigung wird ab dem 1. des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Entfallen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung, haben die Gebührenschuldner dies unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ermittlung des Einkommens

Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gem. § 2 Abs. 5 des EStG des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben. Der Nachweis ist durch den letzten gültigen Einkommensteuerbescheid zu erbringen.

Das für die Gebührenfestsetzung maßgebende Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des zu versteuernden Einkommens.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte in Sach- und Geldform sowie Bezüge (Renten, pauschalversteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen und dgl.) sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

(5) Benutzungsgebühr Spielgruppe

Die Benutzungsgebühr für die Spielgruppe beträgt monatlich 50,00 €. Für das 2. und jedes weitere Kind, wobei Kinder sowohl in der Vormittagsgruppe, Nachmittagsgruppe, Waldkindergarten als auch in der Spielgruppe berücksichtigt werden, vermindert sich die Gebühr auf 35,00 €.

(6) Kosten Mittagstisch

Die Kosten für den Mittagstisch (Verpflegungskosten) sind in den o. g. Gebühren nicht enthalten, sondern werden bei Inanspruchnahme gesondert erhoben. Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale von 50,00 € erhoben. Eine Geschwisterermäßigung ist bei den Verpflegungskosten ausgeschlossen. Für Kinder, die aufgrund ihrer regulären Gruppenzeit nur an einzelnen Tagen am Mittagessen teilnehmen können (z. B. Flexible Betreuung) bzw. nur an einigen Tagen der Woche mitessen wollen, wird die monatliche Gebühr anteilig der angemeldeten Tage berechnet.

§ 8

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen monatlichen Belegung eines Platzes in einer Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

GEMEINDE BENDESTORF
Kindertagesstättensatzung

- (2) Die Gebühren werden jeweils für den Zeitraum 01.08. bis 31.07. festgesetzt. Erhebungszeitraum für die Kindergartengebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschild entsteht; bei Aufnahme im laufenden Kalendermonat entsteht die Gebührenschild am ersten Besuchstag.
- (3) Bei Änderung der Benutzungsgebühr, Neuanmeldungen, Gruppenwechsel und Kündigungen wird die Gebühr entsprechend geändert.
- (4) Soll ein Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheiden, bedarf es einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Bendestorf. Die Kündigung kann nur bis zum 08. eines jeden Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 08. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats.
- (5) Die letzte Kündigungsmöglichkeit ist zum 31.03. eines jeden Kindergartenjahres; danach ist erst wieder eine Kündigung zum 31.07. möglich. Auch wenn der tatsächliche Besuch der Tageseinrichtung bereits vorzeitig endet, endet die Gebührenpflicht erst zu dem im vorstehenden Satz aufgeführten Beendigungszeitpunkt. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise durch Entscheidung des Verwaltungsausschusses von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Kündigungen aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug, Wohnungswechsel) sind zulässig.
- (7) Ein Wechsel von der Betreuungsform ist nur zum 01.08. eines jeden Jahres möglich.
- (8) Sollen die freiwilligen Angebote Früh-/ Spätdienst nicht mehr in Anspruch genommen werden, bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Bendestorf. Diese Angebote können erstmals nach drei vollen Kalendermonaten gekündigt werden. Die Kündigung kann nur bis zum 08. eines jeden Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 08. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats.
- (9) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 25. des laufenden Monats zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (10) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertagesstätte längere Zeit nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Bendestorf zu stellen.
- (11) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen und ihrer Einkommensnachweispflicht nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 9
Elternarbeit

Die Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder zugelassen werden.

§ 10
Haftungsausschluss

- (1) Wird eine Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren, gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt. § 8 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.
- (3) Das Abholen und Bringen der Kinder darf nur durch Personen erfolgen, die körperlich oder geistig in der Lage sind, diese sicher durch den Straßenverkehr zu führen. Hierbei bedürfen Personen, die dem Personal der Tageseinrichtung nicht bekannt sind, der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Jedes Kind darf den Heimweg von der Kindertagesstätte nur dann alleine antreten, wenn die Eltern dem Personal der Tageseinrichtung schriftlich eine entsprechende Einverständniserklärung vorgelegt haben.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf vom 30.06.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bendestorf, den 17.10.2011



Höper
Gemeindedirektor





Hollenstedt, den 24.10.2011

- 60 - Co -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über die Genehmigung der 23. Änderung
des Flächennutzungsplanes „Teilplan Wenzendorf“

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 29.09.2011 (Az.: S03-61/08-04/13) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2011 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 der „Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern“ vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht werden.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. Umweltbericht, sowie eine „Zusammenfassende Erklärung“ wird während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

(Rennwald)



Semtgemeinde Hollenstedt
Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes
Teilplan Wenzendorf
Übersichtsplan der Änderungsfächen



1:10000
1:10000

GEMEINDE MARXEN
DER BÜRGERMEISTER



Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

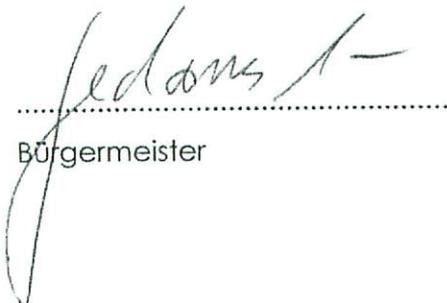
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Marxen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Uhlenbergfeld-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Marxen, den 11. Oktober 2011


.....
Bürgermeister



Gemeinde Otter
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

SATZUNG

über die Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Teilbereich
in der westlichen Bergstraße der Gemeinde Otter
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Westliche Bergstraße“)

Der Rat der Gemeinde Otter hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2011 die *Satzung* über die Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Teilbereich in der westlichen Bergstraße gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

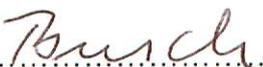
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Satzung über die Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Teilbereich in der westlichen Bergstraße sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Otter, Todtshorner Weg 9, in 21259 Otter während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Otter geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Otter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt die Satzung über die Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Teilbereich in der westlichen Bergstraße in Kraft.

Otter, den 25. OKT. 2011



Busch
Bürgermeister



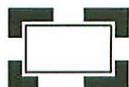
Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Regelungen des § 44 (3) BauGB verwiesen.

Gemeinde Otter
(Landkreis Harburg)



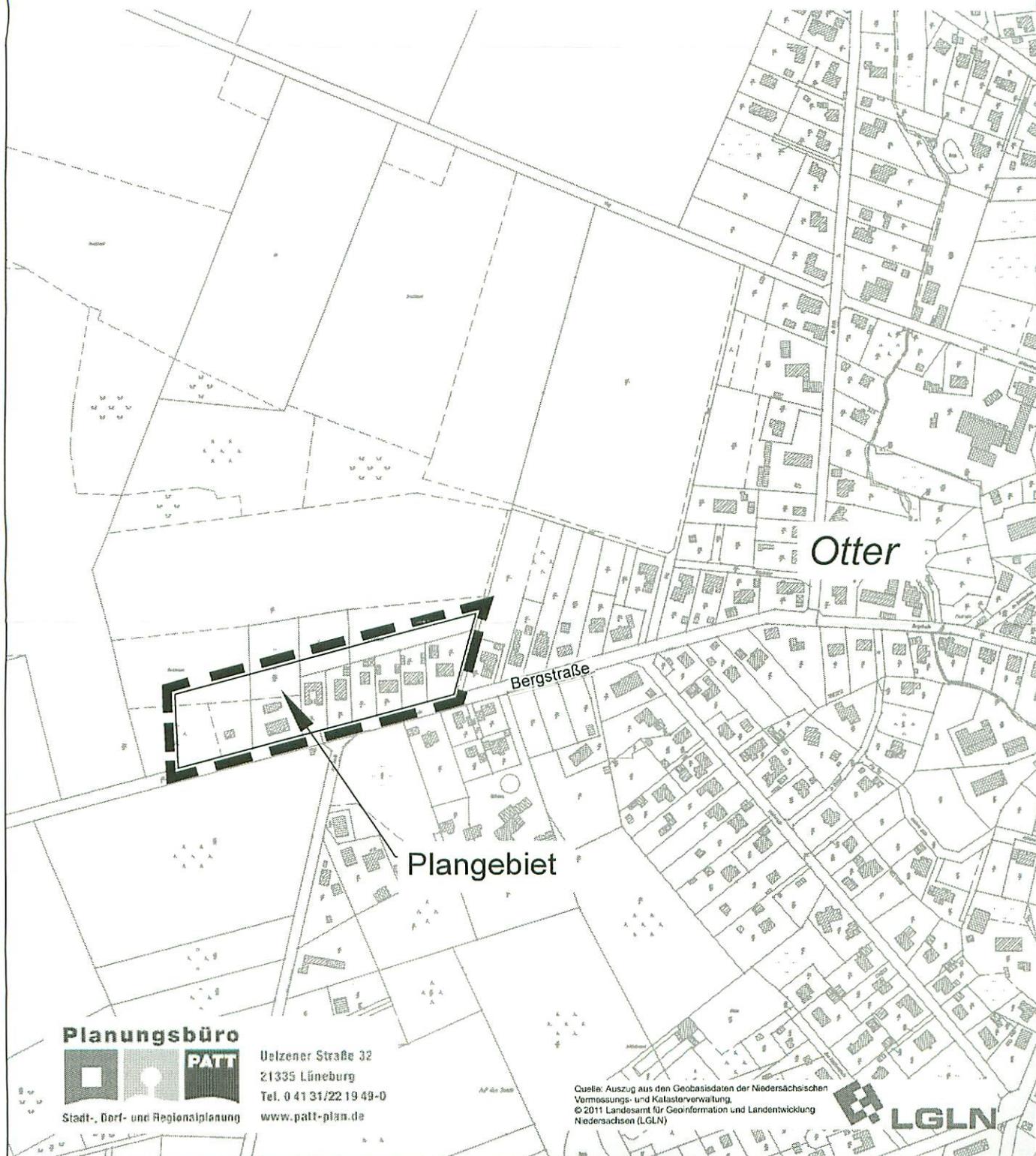
Anlage zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Otter-Bergstraße"

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

M. 1 : 5000



Planungsbüro



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Uelzener Straße 32
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



Hauptsatzung der Gemeinde Seevetal

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat am 5. Oktober 2011 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen	2
§ 1 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	2
§ 2 Anregungen und Beschwerden	2
§ 3 Einwohnerversammlungen	3
§ 4 Funktionsbezeichnungen	3
Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister	3
§ 5 Entscheidungskompetenzen des Rates	3
§ 6 Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsausschusses	4
§ 7 Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters	4
Dritter Teil: Ortschaften	5
§ 8 Gemeindeteile und Ortschaften	5
§ 9 Ortsräte	5
§ 10 Ortsbürgermeister	6
Vierter Teil: Bekanntmachungen	6
§ 11 Verkündung von Ortsrecht	6
§ 12 Sonstige Bekanntmachungen	6
Fünfter Teil: Inkrafttreten	7
§ 13 Inkrafttreten	7
Anlagen:	8
Anlage 1: Wappen	9
Anlage 2: Flagge	10
Anlage 3: Siegel	11
Anlage 4: Bekanntmachungstafeln	12
Anlage 5: Bekanntmachungstafeln	13

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt als Wappen in grün eine silberne Wellenleiste, begleitet oben von einem linkshin stehenden goldenen Löwen, unten von einem goldenen Mühlstein mit 19 Segmenten und einem schwarzen Mühleisen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt zwischen zwei grünen Streifen, die zur Flaggenbreite im Verhältnis 1:3 stehen, in Gold das Wappen (Absatz 1).
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen (Absatz 1) mit der Umschrift „Gemeinde Seevetal Landkreis Harburg“.
- (4) Abbildungen des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 2

Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ortsrat oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiter. Ist der Rat entscheidungsbefugt, so nimmt er gegenüber dem Verwaltungsausschuss zu der Anregung oder Beschwerde Stellung. Ist der Bürgermeister entscheidungsbefugt, so kann er Stellung nehmen. Satz 3 ist auf den Ortsrat entsprechend anzuwenden.

§ 3 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Absatz 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch eine entsprechende Information auf der Internetseite der Gemeinde Seevetal „<http://www.seevetal.de>“ sowie entsprechende Aushänge an den Bekanntmachungstafeln gemäß der Anlage 4 oder, sofern sich der Gegenstand einer Einwohnerversammlung nur auf einen Teil des Gemeindegebiets erstreckt, an den Bekanntmachungstafeln für die entsprechenden Ortsratsbereiche nach Anlage 5. Die Unterrichtung muss spätestens am vierzehnten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen und darf frühestens am Tag nach dem Tag der Einwohnerversammlung beendet werden.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

§ 4 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister

§ 5 Entscheidungskompetenzen des Rates

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über

1. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung

von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäfts 50.000 Euro übersteigt,

2. den Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, von Ausschüssen und von Ortsräten, sofern es sich hierbei nicht um einen Vertrag aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dessen Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt.

§ 6

Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsausschusses

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Verwaltungsausschuss über die Herstellung oder Verweigerung des Einvernehmens mit dem Bürgermeister über die Ernennung von Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 bis A 13 verliehen wurde oder durch die Ernennung verliehen werden soll.

§ 7

Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen entscheidet der Bürgermeister über

1. die Ernennung von Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder darunter verliehen wurde oder durch die Ernennung verliehen werden soll,
2. die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand sowie über die Entlassung von Beamten.

Dritter Teil: Ortschaften

§ 8 Gemeindeteile und Ortschaften

(1) Die Gemeindeteile

1. Fleestedt, Glüsing, Beckedorf, Metzendorf,
2. Hittfeld, Emmelndorf, Helmstorf, Lindhorst,
3. Maschen, Horst, Hörsten,
4. Meckelfeld, Klein-Moor,
5. Over, Bullenhausen, Groß-Moor sowie
6. Ramelsloh, Ohlendorf, Holtorfsloh

bilden jeweils eine Ortschaft.

- (2) Die Gemeindeteile führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliches Symbol.

§ 9 Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften werden folgende Ortsräte gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Ortsrat Fleestedt, Glüsing, Beckedorf, Metzendorf: | 15 Mitglieder, |
| 2. Ortsrat Hittfeld, Emmelndorf, Helmstorf, Lindhorst: | 19 Mitglieder, |
| 3. Ortsrat Maschen, Horst, Hörsten: | 21 Mitglieder, |
| 4. Ortsrat Meckelfeld, Klein-Moor | 19 Mitglieder, |
| 5. Ortsrat Over, Bullenhausen, Groß-Moor: | 11 Mitglieder, |
| 6. Ortsrat Ramelsloh, Ohlendorf, Holtorfsloh: | 11 Mitglieder. |

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gehören dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme diejenigen Ratsmitglieder an, die in der betreffenden Ortschaft wohnen. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates besteht für Ratsmitglieder nach Satz 1 nicht.

§ 10 Ortsbürgermeister

- (1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen Aufgaben nehmen die Ortsbürgermeister für das Gebiet ihrer Ortschaft folgende Funktionen wahr:
1. Unterrichtung der Gemeindeverwaltung über dem Ortsbürgermeister bekannte
 - a) Schäden an Gebäuden der Gemeinde sowie an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - b) Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie
 - c) über eine unzureichende Beseitigung von Eis und Schnee von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 2. Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Verlangen des Bürgermeisters,
 3. Beratung des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.
- (2) Sofern ein Ortsbürgermeister die Übernahme der in Absatz 1 genannten Funktionen ablehnt, wird er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Vierter Teil: Bekanntmachungen

§ 11 Verkündung von Ortsrecht

Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Seevetal werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet.

§ 12 Sonstige Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Seevetal nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vollzogen.

- (2) Behördliche Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Seevetal werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekannt gemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Seevetal gemäß Anlage 4 bekannt gemacht. Die Schriftstücke nach Satz 1 müssen spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag ausgehängt und dürfen frühestens am Tag nach dem Sitzungstag entfernt werden. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates einen nicht öffentlichen Sitzungsteil vorsieht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsräte werden durch Aushang an den jeweiligen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Seevetal gemäß Anlage 5 bekannt gemacht. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Seevetal vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 23.12.2010) außer Kraft.

Seevetal, den 17. Oktober 2011


Schwarz
Bürgermeister



Anlagen:

Anlage 1: Wappen der Gemeinde Seevetal

Anlage 2: Flagge der Gemeinde Seevetal

Anlage 3: Siegel der Gemeinde Seevetal

Anlage 4: Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Seevetal

Anlage 5: Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Seevetal für Bekanntmachungen in
Bezug auf Sitzungen der Ortsräte



[Faint, illegible handwritten text]

Anlage 1: Wappen



Anlage 2: Flagge



Anlage 3: Siegel



Anlage 4: Bekanntmachungstafeln

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Seevetal befinden sich an folgenden Straßen:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Woxdorf | Beckedorfer Straße/ Lindenstraße |
| 2. Emmelndorf | Gartenstraße (Grundschule) |
| 3. Fleestedt | Winsener Landstraße (dortgemeinschaftshaus "Fleester Hoff") |
| 4. Fleestedt | Fleestedter Ring (Info-Zentrum) |
| 5. Glüsing | Glüsinger Straße (Bushaltestelle/ Ortsmitte) |
| 6. Meckelfeld | Bgm.-Heitmann-Straße (Ortsverwaltung) |
| 7. Meckelfeld | Mattenmoorstraße/ An den Höfen (Info-Zentrum) |
| 8. Groß-Moor / Klein-Moor | Großmoordamm (Bushaltestelle) |
| 9. Bullenhausen | Lührsweg (Ortsverwaltung) |
| 10. Over | Oversand (Schwimmhalle) |
| 11. Hörsten | Hörstener Schulstraße (Alte Schule) |
| 12. Maschen | Schulstraße (Dorfhaus) |
| 13. Maschen | Horster Landstraße (Kreisel) |
| 14. Horst | Horster Landstraße / Hermann-Löns-Weg (Bushaltestelle) |
| 15. Ramelsloh | Breite Straße (Dorfplatz) |
| 16. Ohlendorf | Ohlendorfer Straße / Zum Suhrfeld |
| 17. Holtorfsloh | Querstraße (gegenüber der Feuerwehr) |
| 18. Helmstorf | Helmstorfer Straße (Bushaltestelle) |
| 19. Lindhorst | Ringstraße (Kriegerdenkmal) |
| 20. Hittfeld | Bahnhofstraße / Karoxbosteler Weg |
| 21. Hittfeld | Kirchstraße (Rathaus) |

Anlage 5: Bekanntmachungstafeln

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Seevetal für Bekanntmachungen in Bezug auf Sitzungen der Ortsräte befinden sich an folgenden Standorten:

Bezeichnung des Ortsrates	Standort der Bekanntmachungskästen
Fleestedt/Glüsingen/Beckedorf/Metzendorf	<i>Fleestedt, Winsener Landstraße (Dorfgemeinschaftshaus „Fleester Hoff“)</i> <i>Fleestedt, Fleestedter Ring (Info-Zentrum)</i> <i>Glüsing, Glüsinger Straße (Bushaltestelle/Ortsmitte)</i> <i>Woxdorf, Beckedorfer Straße/ Lindenstraße</i>
Hittfeld/Emmelndorf/Helmstorf/Lindhorst	<i>Hittfeld, Bahnhofstraße/ Karoxbosteler Weg</i> <i>Hittfeld, Kirchstraße (Rathaus)</i> <i>Emmelndorf, Gartenstraße (Grundschule)</i> <i>Helmstorf, Helmstorfer Straße (Bushaltestelle)</i> <i>Lindhorst, Ringstraße (Kriegerdenkmal)</i>
Maschen/Horst/Hörsten	<i>Maschen, Schulstraße (Dorfhaus)</i> <i>Maschen, Horster Landstraße (Kreisel)</i> <i>Horst, Horster Landstraße/ Hermann-Löns-Weg (Bushaltestelle)</i> <i>Hörsten, Hörstener Schulstraße (Alte Schule)</i>
Meckelfeld/Klein-Moor	<i>Meckelfeld, Bgm.-Heitmann-Straße (Ortsverwaltung)</i> <i>Meckelfeld, Mattenmoorstraße/ An den Höfen (Info-Zentrum)</i> <i>Groß Moor/ Klein-Moor, Großmoordamm (Bushaltestelle)</i>
Over/Bullenhausen/Groß-Moor	<i>Bullenhausen, Lührsweg (Ortsverwaltung)</i> <i>Over, Oversand (Schwimmhalle)</i> <i>Groß Moor/ Klein-Moor, Großmoordamm (Bushaltestelle)</i>
Ramelsloh/Ohlendorf/Holtorfsloh	<i>Ramelsloh, Breite Straße (Dorfplatz)</i> <i>Ohlendorf, Ohlendorfer Straße/ Zum Suhrfeld</i> <i>Holtorfsloh, Querstraße (gegenüber der Feuerwehr)</i>

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für Landentwicklung
Adolf-Kolping-Str. 12 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1234; Fax.: 04131/8545-1203
E Mail: lothar.schwarz@lgl.niedersachsen.de

Unternehmensflurbereinigung Dibbersen
Landkreis Harburg, - Vf.-Nr. 3 06 2377 -



**Landesamt für Geoinformation,
und Landentwicklung Lüneburg
Regionaldirektion Lüneburg**

**Amt für Landentwicklung
Lüneburg, den 12.10.2011**

Ladung zum Wertermittlungsanhörungstermin

In der Unternehmensflurbereinigung Dibbersen, Landkreis Harburg, findet der Termin zur Anhörung der Beteiligten am Flurbereinigungsverfahren (Teilnehmer und Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)) über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG statt am

**Dienstag, den 22. November 2011 um 19.00 Uhr
im „Hotel - Restaurant Frommann“, Harburger Straße 8 in 21244 Buchholz/Dibbersen**

zu dem alle Beteiligten hiermit geladen werden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten in diesem Anhörungstermin erläutert. Einzelauskünfte können dort aber nicht erteilt werden.

Die Auslegung der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungskarten) zur Einsichtnahme für die Beteiligten erfolgt

**am Mittwoch, den 23.11.2011
von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
und am Donnerstag, den 24.11.2011
von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im „Hotel - Restaurant Frommann“, Harburger Straße 8 in 21244 Buchholz/Dibbersen**

Zur Erläuterung und Auskunftserteilung sind Vertreter der Flurbereinigungsbehörde anwesend. Die Unterlagen können ab den 07.11.2011 auch am Dienstsitz des LGLN Lüneburg, Amt für Landentwicklung, Adolf-Kolping-Str. 12, während der Dienststunden eingesehen werden (Terminabsprache mit Herrn Schwarz, Tel. 04131 8545-1234 oder Herrn Meins, Tel. 04131 8545-1227).

Die Beteiligten können etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung im Anhörungstermin vorbringen oder während der Auslegung zu Protokoll geben. Das Protokoll wird als Anlage Bestandteil der Niederschrift zum Anhörungstermin. Einwendungen können aber auch danach noch schriftlich oder mündlich bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse vorgebracht werden. Die Einwendungen werden im Anschluss an den Termin nach § 32 FlurbG überprüft. Begründete Einwendungen werden in die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse aufgenommen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und beglaubigt beigebracht werden. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Lüneburg erhältlich.

gez. Schwarz

(S)